

### Amtliche Mitteilungen 86/2015

Siebente Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2015

Universität zu Köln



#### IMPRESSUM

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ

50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. JULI 2015

# Siebente Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 29. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. September 2014 (Amtliche Mitteilungen 38/2014), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen oder dem erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulteils oder mehrerer anderer Module oder Modulteile, abhängig gemacht werden."
- 2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Credit Points können erworben werden durch
  - a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbständigen Studien und der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen,
  - b) die Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit,
  - c) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen."
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: "Bei Exkursionen, Praktika, Sprachkursen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen hat die Teilnahme in regelmäßiger Weise zu erfolgen."
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "Seminare, Sprachkurse und Übungen sehen in der Regel die Erbringung von Studienleistungen vor. Studienleistungen werden weder benotet noch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Sie können Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben u.ä. umfassen."
- 4. § 9 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anmeldung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die/der Studierende in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, eingeschrieben ist oder den Status als Zweithörerin oder Zweithörer genießt."

- 5. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Modul in Prüfungen erreichten Noten; Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Jede einzelne Prüfungsleistung im Modul muss gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein."
- 6. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: "Die Feststellung des Studienabschlusses erfolgt auf Antrag der/des Studierenden.".
- 7. Die Anhänge A 10, A 12, A 16, A 17 und A 18 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge
  - A 10 Kunstgeschichte
  - A 12 Medienwissenschaft
  - A 16 Regionalstudien China
  - A 17 Regionalstudien Lateinamerika
  - A 18 Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa
- 8. Die Anhänge B 15, B 15a, B 22, B 23, B 24 und B 27 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge
  - B 15 Linguistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  - B 15a Medienkulturwissenschaft
  - B 22 Regionalstudien China
  - B 23 Regionalstudien Lateinamerika
  - B 24 Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa
  - B 27 Slavistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen.
- 9. Der Anhang C erhält folgende Fassung. Siehe Anhang C.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Es gelten folgende Übergangs- und Auslaufbestimmungen:

1. Im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" wird das Wahlpflichtfach Medienpsychologie eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Medienpsychologie keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" mit dem Wahlpflichtfach Medienpsychologie mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2018/19 gemäß den Bestimmungen für dieses Wahlpflichtfach im Anhang A 12 in der Fassung der vorliegenden Ordnung abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Medienpsycho-

logie erlischt mit Ablauf des 31. März 2019; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.

2. Soweit es eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat, eine Zulassung nach Absatz 1 fristgemäß zu beantragen, oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Regelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten aufgrund der gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie aufgrund der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. Dezember 2014, der Zustimmungserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16. März 2015, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2015, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2015, der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 15. April 2015, und nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Juni 2015.

Köln, 29. Juni 2015

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

gez. Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé

### Anhang A 10 Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelorfach Kunstgeschichte

#### Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF, Kenntnisse in einer weiteren Arbeitssprache des Fachs (z. B. Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch) auf dem Niveau von Stufe A2 CEF sowie Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums. Die Lateinkenntnisse können durch Kenntnisse einer weiteren Arbeitssprache des Faches auf dem Niveau A2 CEF ersetzt werden. Die Sprachanforderungen sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

#### Module

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Einführung in die Kunstgeschichte	Р	2 Klausuren oder 1 Referat und 1 Klausur	10
BM 2	Kunstgeschichte des Mittelalters	Р	1 Referat mit jeweils Klausur oder Hausarbeit	9
BM 3	Kunstgeschichte der Neuzeit	Р	1 Referat mit jeweils Klausur oder Hausarbeit	9
BM 4	Kunstgeschichte der Moderne	Р	1 Referat mit jeweils Klausur oder Hausarbeit	9
AM 1	Fallstudien	Р	1 Hausarbeit (6 CP) mit jeweils Referat oder Klausur	12
AM 2	Quellen und Methoden	Р	1 Hausarbeit (6 CP) mit jeweils Referat oder Klausur	12
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Exkursionen und praktische Studien	Р	1 Referat	11
	Studium Integrale	Р		6
Σ				84

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basis- und Ergänzungsmodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

- BM 2: Für den Besuch der ersten Vorlesung in Basismodul 2: keine; für den Besuch aller weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Einführungsseminars aus Basismodul 1.
- BM 3: Für den Besuch der ersten Vorlesung in Basismodul 3: keine; für den Besuch aller weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Einführungsseminars aus Basismodul 1.
- BM 4: Für den Besuch der ersten Vorlesung in Basismodul 4: keine; für den Besuch aller weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Einführungsseminars aus Basismodul 1.
- AM 1: Für den Besuch von Vorlesungen: Erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen.
- AM 2: Für den Besuch von Vorlesungen: Erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen.
- EM: Keine.

#### Fachnote:

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Sie wird wahlweise in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 über die Gegenstände der im betreffenden Modul besuchten Lehrveranstaltungen abgelegt und umfasst zwei Themen, die sich nach Epochen und Gegenstandsbereichen weder untereinander noch mit dem Thema der Bachelorarbeit überschneiden dürfen. Wird die Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte geschrieben, erfolgt die Bachelorprüfung über den Inhalt des Aufbaumoduls, das inhaltlich nicht der Bachelorarbeit zu Grunde gelegen hat. Die Bachelorprüfung wird mit 6 CP kreditiert.

#### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit dem Aufbaumodul 1 oder 2 verfasst, in dem nicht die Bachelorprüfung abgelegt wurde. Das Thema der Bachelorarbeit darf sich dabei nicht mit dem Thema der Hausarbeit überschneiden, die im betreffenden Aufbaumodul geschrieben wurde. Ebensowenig darf sich das Thema der Bachelorarbeit nach Epoche und Gegenstandsbereich mit den Themen der Bachelorprüfung überschneiden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. § 21 dieser Ordnung.

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4.: Keine.

#### Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

### Anhang A 12 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Medienwissenschaft (Bachelor)

#### **Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Medienwissenschaft besteht aus dem Pflichtfach Medienkulturwissenschaft und einem der Wahlpflichtfächer Medieninformatik, Medienpsychologie, Medienrecht, Ökonomie und Soziologie der Medien oder Medienmanagement.

Im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" wird das Wahlpflichtfachstudium Ökonomie und Soziologie der Medien eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2018/19 gemäß den hier genannten Bestimmungen für dieses Wahlpflichtfach abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module "Mediensoziologie I, II und III" werden letztmalig im Sommersemester 2015, alle anderen Module letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien erlischt zum 1. April 2019; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.

Im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" wird das Wahlpflichtfach Medienpsychologie eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Medienpsychologie keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" mit dem Wahlpflichtfach Medienpsychologie mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2018/19 gemäß diesen Bestimmungen abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudium "Medienwissenschaft" in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Medienpsychologie erlischt mit Ablauf des 31. März 2019; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.

#### Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Sie sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

#### Module im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР	Σ CP
BM 1	Einführung in die Medienkulturwissenschaft	Р	1 Klausur, 1 Referat oder Hausarbeit, 1 Hausarbeit		13
BM 2	Medien- und Kulturtheorie	Р	1 Referat oder Hausarbeit, 1 Hausarbeit		10
BM 3	Grundlagen zur Medienge- schichte	Р	1 Referat oder Hausarbeit, 1 Hausarbeit		10
BM 4	Formate, Genres, Gattungen	Р	1 Referat oder Hausarbeit, 1 Hausarbeit		9

AM 1	Medienästhetik	WP	1 Referat oder Hausarbeit (3 CP), 1 Hausarbeit (5 CP)	10	
AM 2	Kulturelle Kommunikation und Repräsentation	WP	1 Referat oder Hausarbeit (3 CP), 1 Hausarbeit (5 CP)	10	20
AM 3	Medienpraxis	WP	1 Referat (4 CP)	10	
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1	Medien im Kontext anderer Disziplinen	Р	4 Referate bzw. Hausarbeiten		12
EM 2	Ergänzende Studien aus dem fakultätsweiten Angebot	WP		12	12
EM 3	Praktikum	WP		12	12
EM 4	Erasmusmodul	WP		12	
	Studium Integrale	Ρ			12
Σ					104

Es müssen 2 der 3 Aufbaumodule (AM) gewählt werden.

Es muss das Ergänzungsmodul 1 sowie eines der drei Ergänzungsmodule 2 bis 4 absolviert werden.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basis- und Ergänzungsmodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Keine;

BM 3: Keine;

BM 4: Keine:

AM 1: Erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen;

AM 2: Erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen;

AM 3: Erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen;

EM 1: Keine;

EM 2: Keine;

EM 3: Keine;

EM 4: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1.

#### **Module im Wahlpflichtfach Medieninformatik**

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Basisinformationstechnologie (BIT)	Р	2 Klausuren	10
BM 2	Historisch- Kulturwissenschaftliche Informa- tionsverarbeitung	Р	2 Hausarbeiten	10
BM 3	Softwaretechnologie (C++)	Р	2 Hausarbeiten	10
AM 1	Humanities Computing vs. Humanities Computer Science I	Р	2 Kurzreferate mit 1 Hausarbeit (5 CP), 1 Kurzreferat (3 CP)	10
AM 2	Humanities Computing vs. Humanities Computer Science II	Р	2 Kurzreferate (je 1,5 CP), 1 Kurzreferat (3 CP)	8

AM 3	Visuelle Programmierung	Р	1 Referat mit Hausarbeit (3 CP), 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	10
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
Σ				64

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Keine;

BM 3: Keine; Studierenden mit geringen Vorkenntnissen in der Informationstechnologie wird dringend empfohlen, die Basismodule 1 und 2 vor dem Besuch des Basismoduls 3 zu absolvieren.

AM 1: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2; AM 2: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2;

AM 3: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 3.

#### Module im Wahlpflichtfach Medienpsychologie

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Methodenlehre I	Р	1 Klausur	8
BM 2	Allgemeine Psychologie	Р	1 Klausur, 2 Referate mit schrift- licher Ausarbeitung	12
BM 3	Sozialpsychologie	Р	1 Klausur, 2 Referate mit schrift- licher Ausarbeitung	11
AM 1	Methodenlehre II	Р	2 Klausuren (je 3 CP), 1 Unter- suchung und Bericht plus 1 mündliche Prüfung (10 CP)	16
AM 2	Allgemeine Medien- und Kom- munikationspsychologie	Р	1 Klausur (3 CP), 2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP)	11
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 2		1 Klausur (6 CP)	6
Σ				64

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Keine; BM 3: Keine:

AM 1: Für die Vorlesung "Versuchsplanung" und das medienpsychologische Forschungspraktikum: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1; für die Vorlesung "Einführung in die Methodenlehre": Keine.

AM 2: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 2 und 3.

#### Module im Wahlpflichtfach Medienrecht

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP
BM 1	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	Р	2 Klausuren (je 6 CP)	13
BM 2	Schuld- und Sachenrecht	Р	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)	15
BM 3	Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht	Р	1 Klausur (6 CP)	7
BM 4	Staatsrecht - Grundrechte	Р	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)	9
AM 1	Verwaltungsrecht	Р	1 Klausur (8 CP), 1 Klausur (3 CP)	11
AM 2	Medienrecht und Regulierungs- verwaltungsrecht	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	9
Σ		•		64

#### Erläuterungen zum Modulschema:

Sämtliche in den Basis- und Aufbaumodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind sämtliche Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl von CP ist in Klammern vermerkt. Die Anzahl endnotenrelevanter CP kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten (Anzahl der regulären Versuche). Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

In begründeten Härtefällen kann das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten regulären Prüfungsversuchs zu stellen ist, einen weiteren Prüfungsversuch pro Modul gestatten. Die Geltendmachung eines Härtefalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn die diesbezügliche Prüfung bereits dreimal versucht wurde oder das Modul hinsichtlich der zu bestehenden Prüfungen eine Wahlmöglichkeit vorsieht. Die Anmeldung zu der aufgrund eines Härtefalls gestatteten Prüfung erfolgt von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Die Teilnahme am Basismodul 1 soll vorausgehen;

BM 3: Keine; BM 4: Keine;

AM 1: Die Teilnahme an den Basismodulen 1 bis 4 soll vorausgehen; AM 2: Die Teilnahme an den Basismodulen 1 bis 4 soll vorausgehen.

#### Module im Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien

Modul	3	LP		Soll
	form			LP
Grundzüge der Mikroökonomik	KL	8		44
Spieltheorie und strategisches Denken <sup>1</sup>	KL (90)	8	W	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) <sup>2</sup>	KL (90)	8	W	
Aktuelle Entwicklungen der Medienwirtschaft	RE / HA	6	W	
Ökonomische Aspekte des Dualen Rundfunksystems <sup>1</sup>	KL	6	W	
Medienordnung	KL	6	W	
Aktuelle Fragen der Medienwirtschaft	KL / so	6	W	
Seminar Medienmärkte <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	W	
Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	W	
Sozialstrukturanalyse	KL	4 <sup>5</sup>	W	
Mediensoziologie I: Mediensysteme und Medienangebote <sup>1</sup>	RE / HA	6	W	
Mediensoziologie II: Mediennutzung und Medienwirkung <sup>1</sup>	RE / HA	6	W	
Mediensoziologie III: Massenkommunikation im sozialen	RE / HA	6	W	
Wandel und im internationalen Vergleich <sup>1</sup>				
Aktuelle Fragen der Soziologie I <sup>2</sup>	KL/RE/	4	W	
	HA /so			
Aktuelle Fragen der Soziologie <sup>6</sup>	KL/RE/	6	W	
	HA / so			
Seminar - Netzwerke und Organisationen <sup>1</sup>	RE / HA /	6	W	
	so			
Seminar - Struktur und Wandel von Gesellschaften <sup>1</sup>	RE / HA /	6	W	
	SO			
Seminar - Soziologie <sup>2</sup>	RE / HA/ so	6	W	
Ergänzungsseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	
Schwerpunktseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	]
Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	20
Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A <sup>3</sup>	KL / so	8	W	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B) und CUDA B 4	KL / so	8	W	
Qualitative Methoden: Logik und Qualitative Forschung	KL / RE	8	W	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Statistik A (SoWi)" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Statistik B (SoWi)" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 8 Leistungspunkte.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in 'Aktuelle Fragen der Soziologie II' umbenannt.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant.

Für die Durchführung der Prüfungen einschließlich eines möglichen Antrags auf Überprüfung der Bewertung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften bzw. Masterprüfungsordnung für den Studiengang Business Administration der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Fakultät gesetzten Frist zurückgenommen werden.

CUDA: Computerunterstützte Datenanalyse

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Medienmanagement

Modul	Prüfungs - form	LP	P/W	Soll LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	W	32
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	W	
Channel Management <sup>1</sup>	KL	8	W	
Entscheidungstheorie	KL	8	W	
Finanzmanagement	KL	8	W	
Investition und Finanzierung	KL	8	W	
Marketing	KL	8	W	
Operations Management	KL	8	W	
Organisation und Personal <sup>1</sup>	KL	8	W	
Produktion und Logistik	KL	8	W	
Unternehmensführung und internationales Management <sup>1</sup>	KL	8	W	
Optimierungsmethoden <sup>2</sup>	KL (60) / RE	8	W	
Corporate Development <sup>2</sup>	KL (60)	8	W	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik <sup>2</sup>	KL (60)	8	W	
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	KL	4	W	12
Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	
Mathematische Methoden	KL	4	W	

Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A)	KL	6	W	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	KL	6	W	
Medienunternehmen und -technologien: Einführung in Managementthemen	KL / RE / HA / so	6	Р	20
International Media and Technology Project1	RE/so	6	W	
Current Topics in Media Management	KL / RE / so	6	W	
Aktuelle Fragen des Marketing	KL	6	W	
Managing Organizations and Supply Chains <sup>1</sup>	НА	6	W	
Methods of Marketing Mix Management <sup>1</sup>	KL	6	W	
Information Systems Management	KL / HA / so / MP	6	W	
International Management I <sup>3</sup>	AN	6	W	
International Management II <sup>3</sup>	AN	6	W	
Special Aspects of Economics I <sup>3</sup>	AN	6	W	
Special Aspects of Economics II <sup>3</sup>	AN	6	W	
Grundzüge der Mikroökonomik	KL	8	W	
Spieltheorie und strategisches Denken <sup>1</sup>	KL	8	W	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) <sup>2</sup>	KL (90)	8	W	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik <sup>2</sup>	KL (90)/so	6	W	

Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

In den Modulen 1 bis 14 sind insgesamt 32 CP zu erwerben, in den Modulen 15 bis 19 insgesamt 12 CP und in den Modulen 20 bis 34 insgesamt 20 CP, davon verpflichtend 6 CP im Modul Medienunternehmen und –technologien: Einführung in Managementthemen.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfung dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Module werden an ausländischen Hochschulen oder im Rahmen einer von der Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisierten Summer School studiert.

Für die Durchführung der Prüfungen einschließlich eines möglichen Antrags auf Überprüfung der Bewertung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften bzw. Masterprüfungsordnung für den Studiengang Business Administration der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Fakultät gesetzten Frist zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Fachnote:

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

#### Bachelorprüfung:

Im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft sowie im Wahlpflichtfach Medieninformatik wird je eine 45minütige mündliche Bachelorprüfung abgelegt, in Medienkulturwissenschaft in Verbindung mit AM 1 oder AM 2, in Medieninformatik in Verbindung mit AM 2. Im Wahlpflichtfach Medienpsychologie wird eine vierstündige Klausurarbeit (240 Minuten) in Verbindung mit AM 2 absolviert; die Inhalte dieser Klausurarbeit beziehen sich neben Aufbaumodul 2 auch auf die Vorlesungen der Basismodule 2 und 3. Jede Bachelorprüfung wird mit jeweils 6 CP kreditiert.

#### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft oder im gewählten Wahlpflichtfach geschrieben; ausgenommen davon ist das Wahlpflichtfach Medienrecht. Im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft wird die Bachelorarbeit in Verbindung mit einem der gewählten Aufbaumodule 1 oder 2 verfasst. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. § 21 dieser Ordnung. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr.4: Keine.

#### Ergänzende Studien:

Im Ergänzungsmodul des Pflichtfachs Medienkulturwissenschaft (EM 1) sind 12 CP zu erwerben und weitere 12 CP in den Modulen des fakultätsweiten Angebots oder im Rahmen von Praktika.

#### Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

# Anhang A 16 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien China (Bachelor)

#### **Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Regionalstudien China besteht aus dem Pflichtfach China-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Innerhalb des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist der Bereich Raum- und Sozialentwicklung in Verbindung mit Politikwissenschaft oder in Verbindung mit Soziologie zu wählen.

#### Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Sie sollen vor dem Besuch der Basismodule 5 bis 7 erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden. Alle Studierenden müssen gute Deutschkenntnisse besitzen, wie sie i.d.R. durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden; bei Bildungsausländern erfolgt spätestens bis zur Teilnahme an Aufbaumodulen der Nachweis durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3).

#### Module im Pflichtfach China-Studien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР	Σ CP
BM 1	Chinesisch 1	Р	1 Klausur		12
BM 2	Chinesisch 2	Р	1 Klausur		9
BM 3	Chinesisch 3	Р	1 Klausur		8
BM 4	Chinesisch 4	Р	1 Klausur		8
BM 5	Moderne Geschichte Chinas	Р	1 Referat, 1 Klausur		7
BM 6	Chinesische Kultur und Geistesgeschichte	Р	1 Referat, 1 Klausur		7
BM 7	Spezialgebiet der Modernen China- Studien: Der histori- sche Hintergrund des mo- dernen chinesischen Rechts	Р	1 Referat, 1 Klausur		7
AM 1	Chinesisch 5 bis 6	Р	1 Klausur (8 CP)		17
AM 2a	Gesellschaft und Entwick- lung Chinas	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP) und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	
AM 2b	Politik Chinas	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP) und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	
AM 2c	Literatur und Identität in Chi- na	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP) und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	27
AM 2d	Literatur und Gesellschaft in China	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP) und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	
AM 2e	Zivilgesellschaft in China	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP) und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	
AM 2f	Spezialgebiet der Modernen	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	7/10	

	China-Studien: Das rechtli- che Umfeld des Wirtschaf- tens in der VR China		und 1 Klausur (5 CP) oder 1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	
	Bachelorprüfung in Verbin- dung mit einem der Aufbau- module 2a bis 2f		1 Klausur (6 CP)	6
	ggf. selbständige Studien			4
	Studium Integrale	Р		12
Σ				120/124

Es müssen drei der Aufbaumodule (AM) 2a bis 2f gewählt werden. In zwei dieser Aufbaumodule werden jeweils ein Referat mit Hausarbeit verfasst sowie eine Klausurarbeit geschrieben; diese beiden Module werden mit 10 CP kreditiert. Im dritten gewählten Aufbaumodul werden ein Referat mit Hausarbeit verfasst sowie die schriftliche Bachelorprüfung abgelegt; dieses Modul wird mit 7 CP (13 CP einschließlich der Bachelorprüfung) kreditiert.

Bei Wahl des Wahlpflichtfachs Rechtswissenschaft sind im Rahmen des Aufbaumoduls 2a bis 2f, in dem die Bachelorprüfung abgelegt wird, zusätzlich 4 CP für selbständige Studien zu erwerben.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 1;

BM 3: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2;

BM 4: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 bis 3;

BM 5: Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B2 CEF;

BM 6: Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B2 CEF;

BM 7 Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B2 CEF;

AM 1: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 bis 4; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);

AM 2a:Das Basismodul 5 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);

AM 2b:Das Basismodul 5 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);

AM 2c: Das Basismodul 6 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);

- AM 2d:Das Basismodul 6 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);
- AM 2e:Das Basismodul 7 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);
- AM 2f: Das Basismodul 7 soll abgeschlossen sein; Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF; Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 3 (DSH-3);

#### Module im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Prüfungs- form	LP	P/W	Soll LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	W	32
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	W	
Channel Management <sup>1</sup>	KL	8	W	
Entscheidungstheorie	KL	8	W	
Finanzmanagement	KL	8	W	
Investition und Finanzierung	KL	8	W	
Marketing	KL	8	W	
Operations Management	KL	8	W	
Organisation und Personal <sup>1</sup>	KL	8	W	
Produktion und Logistik	KL	8	W	
Unternehmensführung und internationales Management <sup>1</sup>	KL	8	W	
Corporate Development <sup>2</sup>	KL (60)	8	W	
Optimierungsmethoden <sup>2</sup>	KL (60) / RE	8	W	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik <sup>2</sup>	KL (60)	8	W	
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	KL	4	W	4
Mathematische Methoden	KL	4	W	
Grundlagen des Genossenschaftswesens	KL (60)	6	W	12
Kooperative Selbsthilfe <sup>1</sup>	KL / MP	6	W	
BWL der Kooperative <sup>2</sup>	KL	6	W	
Grundzüge der Wirtschaftsgeographie	KL (90) / RE / HA/so	<b>8</b> <sup>3</sup>	W	
Seminar zur Wirtschaftsgeographie	KL / RE / HA/so	<b>4</b> <sup>3</sup>	W	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

#### Erläuterungen zum Modulschema:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 6 Leistungspunkte.

In den Modulen 1 bis 14 sind insgesamt 32 CP zu erwerben, in den Modulen 15 und 16 insgesamt 4 CP und in den Modulen 17 bis 21 insgesamt 12 CP.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	Р	2 Klausuren (je 6 CP)	13
BM 2	Schuld- und Sachenrecht	Р	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)	15
BM 3	BM 3 Staatsrecht - Staatsorganisati- onsrecht		1 Klausur (6 CP)	7
BM 4 Staatsrecht - Grundrechte		Р	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)	9
Σ				44

#### Erläuterungen zum Modulschema:

Sämtliche zu erbringenden Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind sämtliche Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl von CP ist in Klammern vermerkt. Die Anzahl endnotenrelevanter CP kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten (Anzahl der regulären Versuche). Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

In begründeten Härtefällen kann das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten regulären Prüfungsversuchs zu stellen ist, einen weiteren Prüfungsversuch pro Modul gestatten. Die

Geltendmachung eines Härtefalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn die diesbezügliche Prüfung bereits dreimal versucht wurde oder das Modul hinsichtlich der zu bestehenden Prüfungen eine Wahlmöglichkeit vorsieht. Die Anmeldung zu der aufgrund eines Härtefalls gestatteten Prüfung erfolgt von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Die Teilnahme am Basismodul 1 soll vorausgehen;

BM 3: Keine; BM 4: Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Grup- pe	Modul	Prüfungs – form	LP	P/W	Soll LP
Politikwissen- schaften	Einführung in die Politische Theorie und Ide- engeschichte	KL	6	W	48
	Einführung in die Europäische Politik	KL	6	W	
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL/so	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	W	
	Seminar - Außenpolitik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Internationale Politik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Politische Theorie und Ideenge- schichte	RE / HA	4	W	
	Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	W	
	Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft <sup>4</sup>	KL / RE / HA/so	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft II <sup>2</sup>	KL / RE / HA/so	6	W	
Soziologie	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so		W	
	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	W	
	Sozialstrukturanalyse	KL	4 <sup>3</sup>	W	
	Seminar - Soziologische Theorie <sup>1</sup>	KL / so	6	W	
	Seminar - Soziologie <sup>2</sup>	RE / HA/so	6	W	
	Seminar - Netzwerke und Organisationen <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W	

	Seminar - Struktur und Wandel von Gesell- schaften <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W
	Ergänzungsseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W
	Schwerpunktseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W
	Aktuelle Fragen der Soziologie I <sup>2</sup>	KL / RE / HA / so	4	W
	Aktuelle Fragen der Soziologie⁵	KL / RE / HA/so	6	W
Raum- und	Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL	6	W
Sozialentwick- lung	Aktuelle Fragen der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL / RE / HA	6	W
	Altern und Sozialraum im Welfaremix <sup>1</sup>	KL	6	W
	Sozialpolitik <sup>2</sup>	KL (120)	12	W
	Grundzüge der Wirtschaftsgeographie	KL (90) / RE / HA/so	8 <sup>6</sup>	W
	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	RE / HA/so	4 <sup>6</sup>	W
	Regionalökonomie <sup>1</sup>	RE / HA / FS	4	W

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 8 Leistungspunkte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in 'Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft I' umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in 'Aktuelle Fragen der Soziologie II' umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 6 Leistungspunkte.

Modul	Prüfungs- form	LP	P/W	Soll LP
Grundzüge der Mikroökonomik	KL	8	Р	8
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	Р	8
Allgemeine Wirtschaftspolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	32
Arbeitsmarktökonomik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Spieltheorie und strategisches Denken <sup>1</sup>	KL	8	W	
International Economics <sup>1</sup>	KL	8	W	
Geldtheorie und -politik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert <sup>2</sup>	KL	8	W	
Industrieökonomik und Wettbewerb <sup>1</sup>	KL	8	W	
Fiskalpolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Wachstum und Beschäftigung <sup>1</sup>	KL	8	W	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Internationale und monetäre Ökonomik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Wirtschaftspolitik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Economics of Strategy <sup>3</sup>	KL (60)	8	W	
Finanzwissenschaft <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

In den Modulen 1 und 2 sind jeweils 8 CP zu erwerben. In den Modulen 3 bis 16 sind insgesamt 32 CP zu erwerben.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien/China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

Modulbezogene	Voraussetzungen:
---------------	------------------

12 /	$\neg$ $\cdot$ $\cdot$	۱e.
r\ e	-:11	10

Fachnote:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Wirtschaftsgeschichte" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

#### Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung wird im Pflichtfach China-Studien abgelegt. Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, die in Verbindung mit einem der gewählten Aufbaumodule 2a bis 2f über die Inhalte von Vorlesung und Seminar bzw. beider Seminare des betreffenden Aufbaumoduls sowie ggf. über die im Rahmen der selbständigen Studien erarbeiteten Inhalte geschrieben wird. Sie wird mit 6 CP kreditiert.

#### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird im Pflichtfach China-Studien in Verbindung mit einem der besuchten Aufbaumodule 2a bis 2f geschrieben. Handelt es sich bei dem gewählten Wahlpflichtfach um ein Fach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, kann sie mit Zustimmung einer betreuenden Fachvertreterin oder eines betreuenden Fachvertreters auch im Wahlpflichtfach verfasst werden. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. § 21 dieser Ordnung. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4.: Keine.

#### **Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

### Anhang A 17 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika (Bachelor)

#### Besondere Bestimmungen:

Das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika besteht aus dem Pflichtfach Lateinamerika-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Das Pflichtfach Lateinamerika-Studien gliedert sich in die Schwerpunkte Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur und Lateinamerikanische Geschichte. Innerhalb des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften können die Studierenden zwischen den Bereichen Politikwissenschaft und Soziologie wählen.

#### Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Kenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF, die vor Studienbeginn in einem Einstufungstest überprüft werden; die Teilnahme am Einstufungstest ist obligatorisch. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

#### Module im Pflichtfach Lateinamerika-Studien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Sprachpraxis I	Р	3 Klausuren	12
BM 2	Sprachwissenschaft	Р	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit	11
ВМ 3	Literaturwissenschaft	Р	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit	13
BM 4	Sprachpraxis II/Landeskunde	Р	2 Klausuren, 1 mündliche Prü- fung	11
BM 5	Lateinamerikanische Geschichte	Р	1 Klausur, 1 Referat mit Hausarbeit	13
AM 1	Lateinamerikanische Geschichte	Р	1 Klausur (4 CP), 1 Referat mit Hausarbeit (6 CP)	11
AM 2	Literatur- Kultur- und Medien- wissenschaft	Р	1 Referat mit Hausarbeit (7 CP)	11
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2		Klausur (6 CP)	6
	Studium Integrale	Р		12
Σ				100

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

BM 1: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF;

- BM 2: Für den Besuch des Grundlagenseminars B: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF; für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen: Keine;
- BM 3: Für den Besuch des Grundlagenseminars B: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF; für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen: Keine;
- BM 4: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1;

BM 5: Keine;

AM 1: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 5;

AM 2: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 3 sowie erfolgreicher Abschluss der beiden Übersetzungskurse in Basismodul 4.

#### Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Prüfungs- form	LP	P/W	Soll LP
Grundzüge der Mikroökonomik	KL	8	Р	8
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	Р	8
Allgemeine Wirtschaftspolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	40
Arbeitsmarktökonomik <sup>1</sup>	KL	8	W	
International Economics <sup>1</sup>	KL	8	W	
Geldtheorie und -politik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert <sup>2</sup>	KL	8	W	
Industrieökonomik und Wettbewerb <sup>1</sup>	KL	8	W	
Spieltheorie und strategisches Denken <sup>1</sup>	KL	8	W	
Fiskalpolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Wachstum und Beschäftigung <sup>1</sup>	KL	8	W	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Internationale und monetäre Ökonomik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Wirtschaftspolitik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Economics of Strategy <sup>3</sup>	KL (60)	8	W	
Finanzwissenschaft <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A <sup>4</sup>	KL/so	8	W	12
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B) und CUDA B <sup>5</sup>	KL/so	8	W	
Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	
Mathematische Methoden	KL	4	W	_
<sup>1</sup> Drüfungsleistungen dieses Meduls kännen unter Perüsksishtis		مطلب المم	ملمين مالم من	~ ~ ~ ~ ~ ~

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In den Modulen 1 und 2 sind jeweils 8 CP zu erwerben. In den Modulen 3 bis 16 sind insgesamt 40 CP zu erwerben und in den Modulen 17 bis 20 insgesamt 12 CP.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Wirtschaftsgeschichte" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in ,Statistik A (SoWi) umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in ,Statistik B (SoWi)' umbenannt.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

CUDA: Computerunterstützte Datenanalyse

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Gruppe	Modul	Prü- fungs-	LP	P/W	Soll LP
Politikwis- senschaften	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	W	48
	Einführung in die Europäische Politik	KL	6	W	
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL/so	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	W	
	Seminar – Außenpolitik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Internationale Politik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Politische Theorie und Ideenge- schichte	RE / HA	4	W	
	Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	W	
	Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft <sup>6</sup>	KL / RE / HA/so	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft II <sup>2</sup>	KL / RE / HA / so	6	W	
Soziologie	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	W	

	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	W	
	Sozialstrukturanalyse	KL	<b>4</b> <sup>3</sup>	W	
	Seminar – Soziologie <sup>2</sup>	RE / HA/so	6	W	
	Seminar – Soziologische Theorie <sup>1</sup>	KL / so	6	W	
	Seminar - Netzwerke und Organisationen <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W	
	Seminar - Struktur und Wandel von Gesell- schaften <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W	
	Ergänzungsseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	
	Schwerpunktseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	
	Aktuelle Fragen der Soziologie I <sup>2</sup>	KL / RE / HA /so	4	W	
	Aktuelle Fragen der Soziologie II <sup>7</sup>	KL / RE / HA/ so	6	W	
Sozialent-	Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL	6	W	
wicklung	Aktuelle Fragen der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL / RE / HA	6	W	
	Altern und Sozialraum im Welfaremix <sup>1</sup>	KL	6	W	
	Sozialpolitik <sup>2</sup>	KL (120)	12	W	
	Grundzüge der Wirtschaftsgeographie	KL (90) / RE /HA/so	8 <sup>8</sup>	W	
	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	KL / RE / HA/so	<b>4</b> <sup>8</sup>	W	
	Regionalökonomie <sup>1</sup>	RE / HA / FS	4	W	
Methoden	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	20
	Qualitative Methoden: Logik und Qualitative Forschung	KL / RE	8	W	
	Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A <sup>4</sup>	KL	8	W	
Genossen-	Grundlagen des Genossenschaftswesens	KL (60)	6	W	
schaftswe-	Kooperative Selbsthilfe <sup>1</sup>	KL / MP	6	W	
sen	BWL der Kooperative <sup>2</sup>	KL	6	W	
	Seminar - Aktuelle Fragen des kooperativen Wirtschaftens	RE / HA	6	W	
Psychologie	Einführung in die Psychologie	KL	8	W	
	Economic Psychology <sup>1</sup>	KL	8	W	
	Organizational Psychology <sup>1</sup>	KL	4	W	
	Psychology of Marketing and Advertising <sup>1</sup>	KL	4	W	
	Interkulturelle Psychologie	KL	<b>4</b> <sup>9</sup>	W	
	Psychologie des Entscheidens	KL	<b>4</b> <sup>9</sup>	W	
	Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie I <sup>2</sup>	KL / RE / HA/so	8	W	

Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie II <sup>2</sup> HA / so  4   W			Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie II <sup>2</sup>	KL / RE / HA/so	4	W	
--	--	--	---	--------------------	---	---	--

<sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

<sup>2</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>4</sup>Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Statistik A (SoWi)" umbenannt.

<sup>5</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 12 Leistungspunkte.

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In den Gruppen "Politikwissenschaft", "Soziologie" und "Raum- und Sozialentwicklung" sind insgesamt 48 CP zu erwerben.

In den Gruppen "Methoden", "Genossenschaftswesen" und "Psychologie" sind insgesamt 20 CP zu erwerben.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Fachnote:

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

#### Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung wird im Pflichtfach Lateinamerika-Studien in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 abgelegt und besteht aus einem portugiesisch- bzw. spanischsprachigen vierstündigen Essay. Sie wird mit 6 CP kreditiert.

#### **Bachelorarbeit:**

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in 'Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft I' umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in ,Aktuelle Fragen der Soziologie II' umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 6 Leistungspunkte.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 8 Leistungspunkte.

Das Thema der Bachelorarbeit ist entweder dem Pflichtfach Lateinamerika-Studien oder dem gewählten Wahlpflichtfach zu entnehmen. Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Lateinamerika-Studien verfasst, geschieht dies in Verbindung mit einem der Aufbaumodule. Wird die Bachelorarbeit in einem Wahlpflichtfach geschrieben, ist die schriftliche Zustimmung einer betreuenden Fachvertreterin oder eines betreuenden Fachvertreters erforderlich. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. § 21 dieser Ordnung.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4.: Keine.

#### **Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

# Anhang A 18 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (Bachelor)

#### Besondere Bestimmungen:

Das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa besteht aus dem Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien und einem der Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaft mit Ostrecht. Das Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien gliedert sich in die Schwerpunkte Russisch oder Polnisch und Ost- und mitteleuropäische Geschichte. Innerhalb des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften können die Studierenden zwischen den Bereichen Politikwissenschaft und Soziologie wählen.

#### Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Grundkenntnisse des Russischen bzw. Polnischen auf dem Niveau von Stufe A1 CEF, die vor Studienbeginn in einem Einstufungstest überprüft werden. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

#### Module im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР	Σ CP
BM 1a	Russische Literaturwissenschaft I	WP	1 Klausur, 1 Referat mit Hausarbeit	9	9
BM 1b	Polnische Literaturwissenschaft I	WP	1 Klausur, 1 Referat mit Hausarbeit	9	9
BM 2a	Russische Landeskunde	WP	1 Referat oder 1 Protokoll, 1 Referat mit Hausarbeit	9	9
BM 2b	Polnische Landeskunde	WP	1 Referat oder 1 Protokoll, 1 Referat mit Hausarbeit	9	b
BM 3a	Russische Sprache I	WP	1 Klausur	9	9
BM 3b	Polnische Sprache I	WP	1 Klausur	9	9
BM 4a	Russische Sprache II	WP	2 Klausuren	8	8
BM 4b	Polnische Sprache II	WP	2 Klausuren	8	0
BM 5a	Russische Fachsprache	WP	1 mündliche Prüfung, 1 Klausur	7	7
BM 5b	Polnische Fachsprache	WP	1 mündliche Prüfung, 1 Klau- sur	7	7
BM 6	Ost- und mitteleuropäische Geschichte I	Р	1 Hausarbeit, 1 Referat		11
AM 1a	Russische Literaturwissen- schaft II	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	9	9
AM 1b	Polnische Literaturwissen- schaft II	WP	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	9	9
AM 2a	Russische Kultur- und Geistesgeschichte	WP	1 Hausarbeit (4 CP), 1 Klausur (3 CP)	9	9
AM 2b	Polnische Kultur- und Geistesgeschichte	WP	1 Hausarbeit (4 CP), 1 Klausur (3 CP)	9	ש
AM 3	Ost- und mitteleuropäische	Р	1 Referat mit Hausarbeit (5		9

	module 1 oder 3 Studium Integrale	Р		12
2	Selbständige Studien	Р		2/6 <b>100/104</b>

Im Schwerpunkt Russisch sind die Basismodule (BM) 1a, 2a, 3a, 4a und 5a sowie die Aufbaumodule 1a und 2a zu absolvieren, im Schwerpunkt Polnisch die Basismodule 1b, 2b, 3b, 4b und 5b sowie die Aufbaumodule 1b und 2b. BM 6 und AM 3 sind von allen Studierenden zu absolvieren.

Bei Wahl der Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften sind im Rahmen der Aufbaumodule 1 und 3 zusätzlich je 1 CP für selbständige Studien zu erwerben, bei Wahl des Wahlpflichtfachs Rechtswissenschaft mit Ostrecht zusätzlich je 3 CP.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

```
BM 1a:Keine:
BM 1b:Keine:
BM 2a:Keine;
BM 2b: Keine:
BM 3a:Russischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe A1 CEF;
BM 3b:Polnischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe A1 CEF;
BM 4a: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 3a;
BM 4b: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 3b;
BM 5a: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 3a;
BM 5b: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 3b;
BM 6: Keine;
AM 1a: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1a und 3a;
AM 1b: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1b und 3b;
AM 2a: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 2a und 3a;
AM 2b: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 2b und 3b;
AM 3: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls 6.
```

#### Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Prüfungs- form	LP	P/W	Soll LP
Grundzüge der Mikroökonomik	KL	8	Р	8
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	Р	8
Allgemeine Wirtschaftspolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	40
Arbeitsmarktökonomik <sup>1</sup>	KL	8	W	
International Economics <sup>1</sup>	KL	8	W	
Geldtheorie und -politik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert <sup>2</sup>	KL	8	W	
Industrieökonomik und Wettbewerb <sup>1</sup>	KL	8	W	
Spieltheorie und strategisches Denken <sup>1</sup>	KL	8	W	
Fiskalpolitik <sup>1</sup>	KL	8	W	
Wachstum und Beschäftigung <sup>1</sup>	KL	8	W	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Internationale und monetäre Ökonomik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Wirtschaftspolitik <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Economics of Strategy <sup>3</sup>	KL (60)	8	W	
Finanzwissenschaft <sup>3</sup>	KL (90)	8	W	
Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A <sup>4</sup>	KL / so	8	W	12
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B) und CUDA B <sup>5</sup>	KL / so	8	W	
Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	
Mathematische Methoden	KL	4	W	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

#### Erläuterungen zum Modulschema:

In den Modulen 1 und 2 sind jeweils 8 CP zu erwerben. In den Modulen 3 bis 16 sind insgesamt 40 CP zu erwerben und in den Modulen 17 bis 20 insgesamt 12 CP.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien/Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Wirtschaftsgeschichte" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Statistik A (SoWi)" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in ,Statistik B (SoWi) umbenannt.

Zweithörerin bzw. als Zweithörer zugelassen war. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

CUDA: Computerunterstützte Datenanalyse

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Gruppe	Modul	Prü- fungs-	LP	P/W	Soll LP
Politikwis- senschaften	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	W	48
	Einführung in die Europäische Politik	KL	6	W	
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	W	
	Seminar – Außenpolitik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Internationale Politik	RE / HA / so	4	W	
	Seminar - Politische Theorie und Ideenge- schichte	RE / HA	4	W	
	Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	W	
	Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft <sup>6</sup>	KL / RE / HA	4	W	
	Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft II <sup>2</sup>	KL / RE / HA / so	6	W	
Soziologie	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	W	
	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	W	
	Sozialstrukturanalyse	KL	<b>4</b> <sup>3</sup>	W	
	Seminar – Soziologie <sup>2</sup>	RE / HA	6	W	
	Seminar – Soziologische Theorie <sup>1</sup>	KL / so	6	W	
	Seminar - Netzwerke und Organisationen <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W	
	Seminar - Struktur und Wandel von Gesell- schaften <sup>1</sup>	RE / HA / so	6	W	
	Ergänzungsseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	
	Schwerpunktseminar Soziologie <sup>2</sup>	RE/HA	6	W	

	Aktuelle Fragen der Soziologie I <sup>2</sup>	KL / RE / HA /so	4	W	
	Aktuelle Fragen der Soziologie II <sup>7</sup>	KL / RE / HA/ so	6	W	
Raum- und Sozialent-	Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL	6	W	
wicklung	Aktuelle Fragen der Sozialpolitik <sup>1</sup>	KL / RE / HA	6	W	
	Altern und Sozialraum im Welfaremix <sup>1</sup>	KL	6	W	
	Sozialpolitik <sup>2</sup>	KL (120)	12	W	
	Grundzüge der Wirtschaftsgeographie	KL (90) / RE /HA/so	8 <sup>8</sup>	W	
	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	KL / RE / HA/so	<b>4</b> <sup>8</sup>	W	
	Regionalökonomie <sup>1</sup>	RE / HA / FS	4	W	
Methoden	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4	W	20
	Qualitative Methoden: Logik und Qualitative Forschung	KL / RE	8	W	
	Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A <sup>4</sup>	KL	8	W	
Genossen- schaftswe-	Grundlagen des Genossenschaftswesens	KL (60)	6	W	
	Kooperative Selbsthilfe <sup>1</sup>	KL / MP	6	W	
sen	BWL der Kooperative <sup>2</sup>	KL	6	W	
	Seminar - Aktuelle Fragen des kooperativen Wirtschaftens	RE / HA	6	W	
Psychologie	Einführung in die Psychologie	KL	8	W	
	Economic Psychology <sup>1</sup>	KL	8	W	
	Organizational Psychology <sup>1</sup>	KL	4	W	
	Psychology of Marketing and Advertising <sup>1</sup>	KL	4	W	
	Interkulturelle Psychologie	KL	<b>4</b> <sup>9</sup>	W	
	Psychologie des Entscheidens	KL	<b>4</b> <sup>9</sup>	W	
	Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie I <sup>2</sup>	KL / RE / HA / so	8	W	
	Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie II <sup>2</sup>	KL / RE / HA/so	4	W	

<sup>1</sup> Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

#### Erläuterungen zum Modulschema:

Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Statistik A (SoWi)" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 12 Leistungspunkte.
<sup>6</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in 'Aktuelle Fragen der Politikwissenschaft I' umbenannt.

<sup>7</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in "Aktuelle Fragen der Soziologie II" umbenannt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 6 Leistungspunkte.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ab dem Wintersemester 2015/2016 umfasst dieses Modul 8 Leistungspunkte.

In den Gruppen "Politikwissenschaft", und "Soziologie" sind insgesamt 48 CP zu erwerben. Im Bereich Raum- und Sozialentwicklung sind insgesamt 24 CP zu erwerben.

In den Gruppen Methoden, Genossenschaftswesen und Psychologie sind insgesamt 20 CP zu erwerben.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. als Zweithörer zugelassen war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien/Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

Keine.

#### Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	СР
BM 1	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	Р	2 Klausuren (je 6 CP)	13
BM 2	Schuld- und Sachenrecht	Р	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)	15
BM 3	Staatsrecht - Staatsorganisationsrecht	Р	1 Klausur (6 CP)	7
BM 4	Staatsrecht – Grundrechte	Р	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)	9
AM 1	Völker- und Europarecht	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	12
AM 2	Ostrecht	Р	1 Klausur (3 CP), 1 Klausur (1,5 CP)	8
Σ				64

#### Erläuterungen zum Modulschema:

Sämtliche in den Basis- und Aufbaumodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind sämtliche Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl von CP ist in Klammern vermerkt. Die Anzahl endnotenrelevanter CP kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten (Anzahl der regulären Versuche). Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

In begründeten Härtefällen kann das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten regulären Prüfungsversuchs zu stellen ist, einen weiteren Prüfungsversuch pro Modul gestatten. Die Geltendmachung eines Härtefalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn die diesbezügliche Prüfung bereits dreimal versucht wurde oder das Modul hinsichtlich der zu bestehenden Prüfungen eine Wahlmöglichkeit vorsieht. Die Anmeldung zu der aufgrund eines Härtefalls gestatteten Prüfung erfolgt von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden.

#### Modulbezogene Voraussetzungen:

BM 1: Keine;

BM 2: Die erfolgreiche Teilnahme am Basismodul 1;

BM 3: Keine;

BM 4: Keine;

AM 1: Die Teilnahme an den Basismodulen 1 bis 4 soll vorausgehen;

AM 2: Die Teilnahme an den Basismodulen 1 bis 4 soll vorausgehen.

#### Fachnote:

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

#### Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien, die in Verbindung mit einem der Aufbaumodule 1 bis 3 abgelegt wird. Sie besteht aus einem Essay zu den in dem gewählten Modul behandelten Themen sowie einer Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache. Wird die Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 abgelegt, wird der Essay wahlweise in der Fremdsprache oder Deutsch verfasst, in Verbindung mit AM 3 in deutscher Sprache. Die Bachelorprüfung wird mit 6 CP kreditiert. Die Note der Bachelorprüfung setzt sich zu einem Drittel aus der Bewertung der Übersetzungen und zwei Dritteln aus der Bewertung des Essays zusammen.

#### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien geschrieben oder im gewählten Wahlpflichtfach, falls es sich bei diesem um ein Fach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät handelt. Wird die Bachelorarbeit im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien geschrieben, geschieht dies Verbindung mit einem der gewählten Aufbaumodule, wobei sie aus dem dort besuchten Haupt- bzw. Aufbauseminar hervorgehen soll. Wird die Bachelorarbeit in einem der Wahlpflichtfächer an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geschrieben, ist die schriftliche Zustimmung einer betreuenden Fachvertreterin oder eines betreuenden Fachvertreters erforderlich. Ihre Bearbeitungszeit

beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. § 21 dieser Ordnung.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 4 dieser Ordnung:

Pflichtfach Ost- und Mitteleuropa-Studien: Anmeldung zu dem Haupt- bzw. Aufbauseminar, aus dem die Bachelorarbeit hervorgehen soll;

Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften: Keine.

# **Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

# Anhang B 15 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Linguistik

### Form des Studiums

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Linguistik im Zwei-Fach-Master ist möglich in den Studienrichtungen Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik. Über die in § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Fächer hinaus können im Rahmen des Zwei-Fach-Masters auch zwei Studienrichtungen der Linguistik als eigenständige Fächer miteinander kombiniert werden.

Das Studium im Ein-Fach-Master ist möglich in einer der Studienrichtungen Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft oder Phonetik.

# Zulassungsvoraussetzungen

### Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft.

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung *Allgemeine Sprachwissenschaft* kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Linguistik und Phonetik oder einem vergleichbaren linguistischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern (beispielsweise einzelsprachliche Philologien, Angewandte Linguistik, Kommunikationswissenschaft oder Psychologie) zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden.

# Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft.

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung *Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft* kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft, Linguistik und Phonetik oder einem vergleichbaren linguistischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Abschluss aus einzelsprachlichen Philologien zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Linguistik und Phonetik erworben wurden; darunter muss sich auf jeden Fall ein Anteil an Leistungen im Bereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft (Indogermanistik) befinden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden.

# Studienrichtung Phonetik:

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung *Phonetik* kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Linguistik und Phonetik oder in einem sprachwissenschaftlich oder phonetisch orientierten Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss in einem vergleichbaren linguistischen Fach (z.B. in einer Einzelphilologie) oder in affinen Fächern wie Kommunikationswissenschaft, Musikwissenschaft, Physik oder Psychologie zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Linguistik und/oder Phonetik erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden.

### Studienvoraussetzungen

In allen Studienrichtungen sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

# Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Grundkenntnisse des Altgriechischen in dem Umfang, wie sie in Aufbaumodul 3 des Bachelorstudiums Linguistik und Phonetik vermittelt werden (4 SWS; 6 CP). Sie müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Mastermodul 2b nachgewiesen werden.

# Studienprofile

# Studienprofil 1:

Studium im Rahmen eines Zwei-Fach-Masters ohne Masterarbeit im Fach Linguistik:

- a) Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft. Es sind die Mastermodule 1a und 2a zu absolvieren.
- b) Studienrichtung *Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft*: Es sind die Mastermodule 1b und 2b zu absolvieren.
- c) Studienrichtung *Phonetik*: Es sind die Mastermodule 1c und 2c zu absolvieren.

### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen eines Zwei-Fach-Masters mit Masterarbeit im Fach Linguistik:

- a) Studienrichtung *Allgemeine Sprachwissenschaft*: Es sind die Mastermodule 1a und 2a sowie eines der Ergänzungsmodule 1b, 1c, 1d oder 2a zu absolvieren.
- b) Studienrichtung *Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft*: Es sind die Mastermodule 1b und 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1c, 1d oder 2a zu absolvieren.
- c) Studienrichtung *Phonetik*: Es sind die Mastermodule 1c und 2c sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1b, 1d oder 2a zu absolvieren.

### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen eines Ein-Fach-Masters in Linguistik:

- a) Studienrichtung *Allgemeine Sprachwissenschaft*: Es sind die Mastermodule 1a, 2a und 3a, die Ergänzungsmodule 3a und 4a sowie eines der Ergänzungsmodule 1b, 1c oder 1d zu absolvieren.
- b) Studienrichtung *Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft*: Es sind die Mastermodule 1b, 2b, 3b, die Ergänzungsmodule 1d und 4b und eines der Ergänzungsmodule 1a, 1c oder 2a zu absolvieren.
- c) Studienrichtung *Phonetik*: Es sind die Mastermodule 1c, 2c, 3c und 4c, das Ergänzungsmodul 4b sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1b, 1d oder 2a zu absolvieren.

### Module

# Erläuterungen zum Modulschema Studienprofil 1

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche in den Mastermodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet. Die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 1, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР
MM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	Р	Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2a	Empirischer Sprachvergleich	Р	2 Hausarbeiten (6 CP)*, Refe- rat/mündliche Prüfung	20
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a		mündliche Prüfung (6 CP)	6
Σ				38

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten zu schreiben, die Note der besser bewerteten Leistung geht in die Fachnote ein.

Studienprofil 1, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР
MM 1b	Indogermanische Sprachen I	Р	Hausarbeit (5 CP); Klausur (4 CP)	13
MM 2b	Indogermanische Sprachen II	Р	Referat (3 CP); 2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		mündliche Prüfung (6 CP)	6
Σ				38

Studienprofil 1, Studienrichtung *Phonetik* 

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР
MM 1c	Prosodie	Р	Referat und Hausarbeit (4 CP); Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP)	14
MM 2c	Artikulatorische Modellierung und experimentelle Phonologie	Р	Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP); Referat (1,5 CP)	12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prü- fung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prü- fung (6 CP)	6
Σ				38

# Erläuterungen zum Modulschema Studienprofil 2

In der Spalte Prüfungen sind neben den Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen sämtliche in den Mastermodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	Р	Hausarbeit (6 CP)		12
MM 2a	Empirischer Sprachvergleich	Р	2 Hausarbeiten (6 CP)*, Referat		20
	Masterprüfung in Verbindung		mündliche Prüfung (6 CP)		6

	mit MM 1a				
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren; Referat m. schriftlicher Ausarbeitung	14	
EM 1c	Prosodie	WP	Referat u. Hausarbeit; Referat u. Hausarbeit ; Hausarbeit	14	14
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
EM 2a	Varianz/Invarianz	WP	2 Hausarbeiten*	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				
Σ					82

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten erfolgreich zu verfassen, die Note der besser bewerteten Leistung bildet die Modulnote.

Studienprofil 2, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	ΣСР
MM 1b	Indogermanische Sprachen I	Р	Hausarbeit (5 CP); Klausur (4 CP)		13
MM 2b	Indogermanische Sprachen II	Р	Referat (3 CP); 2 Referate mit schrift- licher Ausarbeitung (je 4 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Empirischer Sprachvergleich	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 1c	Prosodie	WP	Referat und Hausarbeit; Referat und Hausarbeit; Hausarbeit	14	14
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
EM 2a	Varianz/Invarianz	WP	2 Hausarbeiten*	14	
	Masterarb	eit, ggf.	selbstständige Studien		30
Σ					82

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten erfolgreich zu verfassen, die Note der besser bewerteten Leistung bildet die Modulnote.

Studienprofil 2, Studienrichtung Phonetik

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1c	Prosodie	Р	Referat und Hausarbeit (4 CP); Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP)		14
MM 2c	Artikulatorische Modellierung und experimentelle Phonolo- gie	Р	Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP); Referat (1,5 CP)		12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Empirischer Sprachvergleich	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren; Referat m. schriftlicher Ausarbeitung	14	14
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
EM 2a	Varianz/Invarianz	WP	2 Hausarbeiten*	14	
	Masterarb	eit, ggf.	selbstständige Studien		30
Σ					82

# Erläuterungen zum Modulschema Studienprofil 3

In der Spalte Prüfungen sind neben den Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen sämtliche in den Mastermodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	Р	Hausarbeit (6 CP)		12
MM 2a	Empirischer Sprachvergleich	Р	2 Hausarbeiten (6 CP )*, Referat	- ·	20
ММ За	Varianz / Invarianz	Р	2 Hausarbeiten (6 CP)*		12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM1a		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM3a		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	14	
EM 1c	Prosodie	WP	Referat und Hausarbeit; Referat und Hausarbeit; Hausarbeit	14	14
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
ЕМ За	"Wissenschaftspraxis"	Р	abhängig vom gewählten Bereich	1	10
EM 4a	Selbstständige Studien	Р			10
	Masterarbeit, ç	ggf. selk	oständige Studien		30
Σ					120

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten zu schreiben, die Note der besser bewerteten Leistung geht in die Fachnote ein.

Studienprofil 3, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten erfolgreich zu verfassen, die Note der besser bewerteten Leistung bildet die Modulnote.

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1b	Indogermanische Spra- chen I	Р	Hausarbeit (5 CP); Klausur (4 CP)		13
MM 2b	Indogermanische Spra- chen II	Р	Referat (3 CP); 2 Referate mit se Ausarbeitung (je 4 CP)	chriftl.	13
MM 3b	Mittelalterliche keltische Sprachen und Literaturen	Р	2 Klausuren (je 4 CP)		12
	Masterprüfung in Verbindu MM 1b	ıng mit	Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindu MM 2b	ıng mit	Mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindu MM 3b	ıng mit	Klausur (6 CP)		6
EM 1a	Empirischer Sprachver- gleich	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 1c	Prosodie	WP	Referat und Hausarbeit; Referat und Hausarbeit; Hausarbeit	14	14
EM 2a	Varianz/Invarianz	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	Р	abhängig von den gewählten Le anstaltungen	hrver-	14
EM 4b	Selbstständige Studien	Р			6
	Masterarbeit, go	gf. selbst	ändige Studien		30
Σ					120

<sup>\*</sup> Im Modul sind zwei Hausarbeiten erfolgreich zu verfassen, die Note der besser bewerteten Leistung bildet die Modulnote.

Studienprofil 3, Studienrichtung Phonetik

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1c	Prosodie	Р	Referat und Hausarbeit (4 CP); Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP)		14
MM 2c	Artikulatorische Modellierung und experimentelle Phonolo- gie	Р	Referat und Hausarbeit (6 CP); Hausarbeit (4 CP); Referat (1,5 CP)		12
ММ 3с	Hypothesenbildung und Projektplanung	Р	Referat und Hausarbeit (9 CP)		12
MM 4c	Laborsemester	Р	Referat und Hausarbeit (11 CP)		14
	Masterprüfung in Verbindunç MM 1c	g mit	Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung MM 4c	g mit	Mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Empirischer Sprachvergleich	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	14	14
EM 1d	Ergänzende Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	14
EM 2a	Varianz/Invarianz	WP	2 Hausarbeiten*	14	
EM 4b	selbstständige Studien	Р			6
	Masterarbeit,	ggf. sel	bständige Studien		30
Σ					120

\* Im Modul sind zwei Hausarbeiten erfolgreich zu verfassen, die Note der besser bewerteten Leistung bildet die Modulnote.

# Modulbezogene Voraussetzungen

```
MM 1a: keine:
MM 2a: keine:
MM 3a: keine;
MM 1b: keine:
MM 2b: keine:
MM 3b: keine:
MM 1c: keine;
MM 2c: keine:
MM 3c: keine:
MM 4c: erfolgreiche Teilnahme an MM 3c;
EM 1a: keine;
EM 1b: keine; empfohlen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums;
EM 1c: keine:
EM 1d: keine:
EM 2a: keine:
EM 3a: keine:
EM 4a: keine:
EM 4b: keine.
```

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### Masterprüfungen

### Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

### Studienprofile 1 und 2 (Zwei-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1a wird eine 45minütige mündliche Prüfung zum Portfolio "Felddaten" abgelegt.

Die Prüfung wird mit 6 CP kreditiert.

# Studienprofil 3 (Ein-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1a wird eine 45minütige mündliche Prüfung zum Portfolio "Felddaten" abgelegt.

In Verbindung mit dem Mastermodul 3a findet eine 45-minütige mündliche Prüfung statt; Gegenstand der Prüfung sind die Themen der für dieses Modul besuchten Seminare. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

# Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

### Studienprofile 1 und 2 (Zwei-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2b wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Studienprofil 3 (Ein-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2b wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

In Verbindung mit dem Mastermodul 3b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein Text aus dem Altirischen oder Mittelkymrischen zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

Die Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Studienrichtung Phonetik

# Studienprofile 1 und 2 (Zwei-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende prosodische Analyse und Diskussion der experimentellen Überprüfung phonologischer Hypothesen.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende artikulatorische Modellierung gesprochener Sprache und experimentelle Phonologie. Die Form der Masterprüfungen in 1c und 2c sollen sich unterscheiden, d.h. in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten wird in einem der beiden Module eine Klausurprüfung und in dem anderen eine mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Studienprofil 3 (Ein-Fach-Master):

In Verbindung mit dem Mastermodul 1c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende prosodische Analyse und Diskussion der experimentellen Überprüfung phonologischer Hypothesen.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende artikulatorische Modellierung gesprochener Sprache und experimentelle Phonologie.

Die Form der Masterprüfungen in 1c und 2c sollen sich unterscheiden, d.h. in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten wird in einem der beiden Module eine Klausurprüfung und in dem anderen eine mündliche Prüfung abgelegt.

In Verbindung mit dem Mastermodul 4c findet eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiumsvortrags der Masterstudierenden statt. Gegenstand der Prüfung ist die Präsentation des selbstständig erarbeiteten Forschungsprojektes.

Alle Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der studierten Mastermodule in der Regel mit einem empirischen Thema geschrieben. Im Fall eines empirischen Themas beträgt ihre Bearbeitungszeit sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Im Fall eines nicht empirischen Themas beträgt ihre Bearbeitungszeit vier Monate; sie wird mit 20 CP kreditiert.

In der Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft kann die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss von Mastermodul 1a erfolgen.

In der Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft kann die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss von Mastermodul 1b erfolgen.

In der Studienrichtung Phonetik wird die Masterarbeit in Verbindung mit einem der besuchten Hauptseminare oder Projektseminare verfasst.

# Selbstständige Studien

Wird im Fach Linguistik eine nicht-empirische Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind zusätzlich 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Im Ein-Fach Master Linguistik, der in der Regel durch eine empirische Arbeit abgeschlossen wird, sind unabhängig von der Form der Masterarbeit zusätzlich in der Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft 10 CP (EM 4a) durch selbstständige Studien zu erwerben, in den Studienrichtungen Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik jeweils 6 CP (EM 4b).

# Ergänzende Fachstudien

In den Studienprofilen 2 und 3 ist es in allen Studienrichtungen möglich, im Rahmen des Ergänzungsmoduls 1d "ergänzende Fachstudien" zu absolvieren. In Studienprofil 3 – Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft ist das Ergänzungsmodul 1d obligatorisch. Die ergänzenden Fachstudien umfassen ein in Absprache mit dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin individuell zusammengestelltes Veranstaltungsprogramm im Umfang von 14 CP.

# Anhang B 15a Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Medienkulturwissenschaft

### Form des Studiums

Zwei-Fach-Master.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Zwei-Fach-Masterstudienfach Medienkulturwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Medienkulturwissenschaft bzw. Medienwissenschaft oder in einem Studienfach mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen und dabei mindestens die Gesamtnote "gut (2,0)" erreicht hat.

# Studienvoraussetzungen

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen. Die Kenntnisse sind spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

### Studienprofile

### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Medienkulturwissenschaft: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

# Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Medienkulturwissenschaft: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### Module

# Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР
MM 1	Medienanalyse	Р	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	6
MM 2	Inter- und Transmedialität	Р	1 Hausarbeit (7 CP)	10
MM 3	Theatralität und Performativität	Р	1 Hausarbeit (7 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
Σ				38

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Medienanalyse	Р	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	6
MM 2	Inter- und Transmedialität	Р	1 Hausarbeit (7 CP)	10
MM 3	Theatralität und Performativität	Р	1 Hausarbeit (7 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Medienevoluti- on/Medienumbrüche	Р	2 Hausarbeiten (je 6 CP)	14
	Masterarbeit; ggf. selbständige Studien			
Σ				82

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Modulbezogene Voraussetzungen

MM 1: keine; MM 2: keine; MM 3: keine; EM: keine.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

# Masterprüfungen

In Verbindung mit einem der Mastermodule 1 bis 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit einem anderen der Mastermodule 1 bis 3 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. In der Klausurarbeit wird aus zwei zuvor vereinbarten Themenbereichen des gewählten Moduls jeweils eine Aufgabe zur Wahl gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die mündliche Prüfung erfolgt über drei zuvor vereinbarte Themen.

In beiden Masterprüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich gründliche Kenntnisse über die Inhalte des ausgewählten Moduls angeeignet und dabei nicht nur die einschlägige Forschungsliteratur, sondern auch aktuelle Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss zudem in der Lage sein, wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre bzw. seine Erkenntnisse in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich zum Ausdruck zu bringen. Fragestellungen, die sich mit dem Thema der Masterarbeit überschneiden, sind ausgeschlossen. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der Mastermodule in der Regel als nichtempirische Arbeit geschrieben. Es besteht die Möglichkeit, das Thema einer im betreffenden Mastermodul geschriebenen Hausarbeit weiter auszuarbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss sich deutlich vom Thema der Bachelorarbeit unterscheiden und darf sich nicht mit einer Fragestellung aus einer Masterprüfung überschneiden.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Die Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn eines der Mastermodule erfolgreich abgeschlossen wurde.

# Selbständige Studien

Wird im Fach Medienkulturwissenschaft eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind zusätzlich 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

# Ergänzende Studien

Wird im Fach Medienkulturwissenschaft die Masterarbeit geschrieben, ist zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 das Ergänzungsmodul zu absolvieren.

# Anhang B 22 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien China (Master)

### Form des Studiums

Verbundstudium.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Regionalstudien China besteht aus dem Pflichtfach China-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaft.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Verbundstudium Regionalstudien China kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Studiengang Regionalstudien China oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. In den Wahlpflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften sind mindestens 32 CP nachzuweisen, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft Kenntnisse in Bereich und Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium Regionalstudien China vermittelt. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus einem interdisziplinären Studiengang zugelassen werden, sofern sie das Studium von inhaltlichen Modulen über China im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen und die oben genannten Bedingungen im gewählten Wahlpflichtfach erfüllen.

Es sind gute Kenntnisse des modernen Chinesisch mit einem minimalen Wort- und Zeichenschatz von ca. 2200 Schriftzeichen sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienprofil im Pflichtfach China-Studien

Es sind drei Pflichtmodule zu absolvieren (die Mastermodule 1, 6 und 7). Darüber hinaus sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren, nämlich eines der Mastermodule 3 bis 5 und eines der noch nicht gewählten übrigen Mastermodule 3 bis 5 bzw. 8a bis 8f.

### Module im Pflichtfach China-Studien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1	Chinesische Fachsprachen	Р	1 Klausur (3 CP)		5
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	1 111//	10/7
MM 5	Spezialgebiet der Modernen Chi- na-Studien: Die Entwicklung des Rechtstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 6	Konzepte der China-Forschung	Р	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)		10/7
MM 7	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Wirtschaftsrecht der VR China	Р	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)		10/7
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8a	Gesellschaft und Entwicklung Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8b	Politik Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	10/7
MM 8c	Literatur und Identität in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8d	Literatur und Gesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8e	Spezialgebiet der Modernen Chi- na-Studien: Recht und Zivilgesell- schaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8f	Spezialgebiet der Modernen Chi- na-Studien: Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der Mastermodule 3 bis 8		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der Mastermodule 3 bis 8		mündliche Prüfung (6 CP)		6
Σ					54

# Erläuterungen zum Modulschema

Es ist eines der Mastermodule 3 bis 5 zu absolvieren.

Es ist eines der noch nicht gewählten übrigen Mastermodule 3 bis 5 bzw. 8a bis 8f zu absolvieren. Wird dabei eines der Module 8a bis 8f gewählt, darf dieses nicht bereits Gegenstand des Bachelorstudiums gewesen sein.

In einem der gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird nach Wahl eine schriftliche Masterprüfung, in einem der übrigen gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird nach Wahl eine mündliche Masterprüfung abgelegt. In dem Modul, in dem die schriftliche Masterprüfung abgelegt wird (nicht in dem mit mündlicher Masterprüfung) entfällt die Rezension; es wird mit je 7 CP, die übrigen Module mit je 10 CP kreditiert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

### Module im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Das Studium des Wahlpflichtfachs Betriebswirtschaftslehre ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

- 1. Accounting
- 2. Corporate Development Strategy, Organization and Human Resources
- 3. Finance
- 4. Gesundheitsökonomie
- 5. Marketing
- 6. Supply Chain Management.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Betriebswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

# Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Das Studium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre umfasst 36 CP. Im Kernbereich (Core Courses) und im Spezialisierungsbereich sind jeweils 18 CP zu erbringen so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit).

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

# Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Das Studium des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

- 1. Internationale Beziehungen
- 2. Politikwissenschaft
- 3. Selbsthilfeökonomik\*
- 4. Sozialpolitik\*
- 5. Soziologie und empirische Sozialforschung
- 6. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- 7. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

\*Dieser Minor kann nach Ende des Wintersemesters 2014/15 nicht mehr gewählt und nach Ende des Sommersemesters 2015 können dort keine Leistungspunkte mehr erworben werden. Prüfungsleistungen aus diesem Minor werden unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig angeboten

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module aus dem Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

# Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР
MM 1	Völker- und Europarecht	Ρ	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 2	Internationales und Europäisches Privat- recht/Vertragsgestaltung	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 3	Unternehmensrecht	Р	1 Klausur (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	9
MM 4	Spezielle Bereiche des Wirtschafts- rechts	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	9
Σ				36

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

MM 1: keine; MM 2: keine; MM 3: keine;

MM 4: Erfolgreiche Teilnahme an der Klausurarbeit Europarecht in Mastermodul 1 sowie an der Klausurarbeit Handela und Casallachefterseht im Mastermodul 2

der Klausurarbeit Handels- und Gesellschaftsrecht im Mastermodul 3.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

### Masterprüfungen

Im Pflichtfach China-Studien werden zwei Masterprüfungen abgelegt. In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit einem der übrigen gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Die beiden Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls. Sie werden mit je 6 CP kreditiert.

### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird entweder im Pflichtfach China-Studien oder im gewählten Wahlpflichtfach verfasst. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im gewählten Wahlpflichtfach an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Die Zulassung zur Masterarbeit im Pflichtfach China-Studien kann erfolgen, wenn die oder der Studierende sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls, auf das sich die Masterarbeit bezieht, erfolgreich abgeschlossen hat.

# Selbstständige Studien

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbst- ständige Studien zu erwerben.

# Anhang B 23 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika (Master)

### Form des Studiums

Verbundstudium.

# **Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika besteht aus dem Pflichtfach Lateinamerika-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Das Pflichtfach Lateinamerika-Studien gliedert sich in die Schwerpunkte Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur sowie Lateinamerikanische Geschichte.

# Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Regionalstudien Lateinamerika oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. Dabei sind im Pflichtfach Lateinamerika-Studien oder in einem affinen Fach (beispielsweise Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Portugiesisch-Brasilianische Studien, Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik oder Literaturund Kulturwissenschaften) mindestens 32 CP nachzuweisen, ebenso im gewählten Wahlpflichtfach. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss, dabei können Auflagen gemacht werden.

In jedem Fall sind in der gewählten Studiensprache (Spanisch oder Portugiesisch) Kenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienvoraussetzungen

Kenntnisse des Spanischen oder Portugiesischen (Zusatzsprache) auf dem Niveau von Stufe A2 CEF. Die Kenntnisse müssen vor der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Ergänzungsmodul 1 vorliegen. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren.

#### Module im Pflichtfach Lateinamerika-Studien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	ΣCP
MM 1a	Sprachwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	13
MM 1b	Literatur-, Kultur- und Medien- wissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	13
MM 2	Lateinamerikanische Geschichte	Р	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)		9
MM 3	Sprachpraxis Schwerpunkt- sprache	Р	1 Klausur (4 CP); 1 mündliche Prüfung (4 CP)		8
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a o. MM 1b		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung		Klausur (6 CP)		6

	mit MM 2			
EM 1	Sprachpraxis Zusatzsprache	Ρ	2 Klausuren	6
EM 2	Interdisziplinäres Modul	Р	1 Kolloquiumsbeitrag	6
Σ				54

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist entweder Mastermodul 1a oder Mastermodul 1b zu absolvieren. Ist Portugiesisch die Studiensprache, kann nur Mastermodul 1b absolviert werden.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

## Modulbezogene Voraussetzungen:

MM 1a: keine; MM 1b: keine; MM 2: keine; MM 3: keine;

EM 1: Nachweis von Sprachkenntnissen in der Zusatzsprache auf dem Niveau von Stufe A2 CEF. Liegen diese nicht vor, ist vor der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Ergänzungsmoduls 1 ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren.

EM 2: keine.

# Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Das Studium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre umfasst 36 CP. Im Kernbereich (Core Courses) und im Spezialisierungsbereich sind jeweils 18 CP zu erbringen, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit).

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

### Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Das Studium des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

- 1. Internationale Beziehungen
- 2. Politikwissenschaft
- 3. Selbsthilfeökonomik\*
- 4. Sozialpolitik\*
- 5. Soziologie und empirische Sozialforschung

- 6. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- 7. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.
- \* Dieser Minor kann nach Ende des Wintersemesters 2014/15 nicht mehr gewählt und nach Ende des Sommersemesters 2015 können dort keine Leistungspunkte mehr erworben werden. Prüfungsleistungen aus diesem Minor werden unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig angeboten.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module aus dem Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

### Masterprüfungen

Im Pflichtfach Lateinamerika-Studien werden zwei Masterprüfungen abgelegt. In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 1a oder 1b wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, die zum Teil in der Fremdsprache stattfindet. In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit in der Fremdsprache verfasst, in der je ein Thema zur Kolonialzeit und zur Zeit nach der Unabhängigkeit zu behandeln sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird entweder im Pflichtfach Lateinamerika-Studien oder im gewählten Wahlpflichtfach geschrieben. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im gewählten Wahlpflichtfach an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Die Zulassung zur Masterarbeit im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur bzw. Portugiesische Sprache und Literatur kann nach dem erfolgreichen Abschluss des gewählten Mastermoduls 1a bzw. 1b erfolgen, die Zulassung zur Masterarbeit im Schwerpunkt Lateinamerikanische Geschichte kann nach dem erfolgreichen Abschluss von Mastermodul 2 erfolgen.

# Selbstständige Studien

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

# Ergänzende Studien

Als Vorbereitung auf die Masterarbeit ist das interdisziplinär ausgerichtete Ergänzungsmodul zu absolvieren; es wird mit 6 CP kreditiert.

# Anhang B 24 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (Master)

### Form des Studiums

Verbundstudium.

# **Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa besteht aus dem Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien und einem der Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaft mit Ostrecht. Das Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien gliedert sich in die Schwerpunkte Russisch oder Polnisch und Ost- und mitteleuropäische Geschichte.

# Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. In den Wahlpflichtfächern Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften sind mindestens 32 CP nachzuweisen, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht Kenntnisse in Bereich und Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium Regionalstudien Osteuropa vermittelt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 CEF nachzuweisen sowie Kenntnisse in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF. Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa vor und wird das anschließende Masterstudium in einer anderen Studiensprache als der im Bachelorstudium gewählten absolviert, genügt der Nachweis von Kenntnissen in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. In diesem Fall sind Kenntnisse in der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 CEF spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Mastermoduls 1 oder des Mastermoduls 3 nachzuweisen.

# Module im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	ภ
MM 2a	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	11	11
MM 2b	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	11	11
ММ За	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	2 Klausuren (je 3 CP)	10	10
MM 3b	Polnische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	2 Klausuren (je 3 CP)	10	10
MM 4	Ost- und mitteleuropäische Geschichte	Р	1 Hausarbeit (6 CP)		12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)	•	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
Σ				•	54

# Erläuterungen zum Modulschema

Im Schwerpunkt Russisch sind die Mastermodule 1a, 2b und 3a zu absolvieren; im Schwerpunkt Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind im Rahmen der Mastermodule 1 bis 4 zusätzlich je 3 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Wird eine Masterarbeit mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind im Rahmen der Mastermodule 1 bis 4 zusätzlich 2 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

# Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Das Studium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre umfasst 36 CP. Im Kernbereich (Core Courses) und im Spezialisierungsbereich sind jeweils 18 CP zu erbringen, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit).

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

# Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Das Studium des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

- 1. Internationale Beziehungen
- 2. Politikwissenschaft
- 3. Selbsthilfeökonomik\*
- 4. Sozialpolitik\*
- 5. Soziologie und empirische Sozialforschung
- 6. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- 7. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

\*Dieser Minor kann nach Ende des Wintersemesters 2014/15 nicht mehr gewählt und nach Ende des Sommersemesters 2015 können dort keine Leistungspunkte mehr erworben werden. Prüfungsleistungen aus diesem Minor werden unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig angeboten.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module aus dem Angebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften darf nicht überschritten und bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht; abweichend davon wird bei einem Täuschungsversuch die doppelte Anzahl Maluspunkte vergeben. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Keine.

### Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Spezielle Bereiche des Ostrechts und Europarechts	Р	3 Klausuren (je 3 CP) oder 1 Klausur (3 CP) u. 1 Referat mit Hausarbeit (6 CP)	9)
MM 2	Internationales und Europäisches Privat- recht/Vertragsgestaltung	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 3	Unternehmensrecht	Р	1 Klausur (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	9
MM 4	Spezielle Bereiche des Wirtschafts- rechts	Р	2 Klausuren (je 3 CP)	9
Σ				36

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden.

# Modulbezogene Voraussetzungen

MM 1: keine;

MM 2: keine;

MM 3: keine:

MM 4: Erfolgreiche Teilnahme an der Klausurarbeit Handels- und Gesellschaftsrecht im Mastermodul 3.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

# Masterprüfungen

Im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien werden zwei Masterprüfungen abgelegt. In Verbindung mit Mastermodul 1a (Schwerpunkt Russisch) bzw. 1b (Schwerpunkt Polnisch) wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 2a (Schwerpunkt Russisch) bzw. mit dem Mastermodul 2b (Schwerpunkt Polnisch) wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

#### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird entweder im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien oder im gewählten Wahlpflichtfach verfasst. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im gewählten Wahlpflichtfach an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Die Zulassung zur Masterarbeit im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien kann erfolgen, wenn die

oder der Studierende sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls, auf das sich die Masterarbeit bezieht,

erfolgreich abgeschlossen hat.

# Selbstständige Studien

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

# Anhang B 27 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Slavistik

### Form des Studiums

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Slavistik im Zwei-Fach-Master Slavistik ist möglich in einer der beiden Studienrichtungen Russisch oder Polnisch. Bei der Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer wählen die Studierenden eine der beiden Studienrichtungen.

Das Studium des Masterfachs Slavistik im Ein-Fach-Master wird ausschließlich mit der Studienrichtung Russisch angeboten.

# Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Slavistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Slavistik oder in einem anderen philologischen Fach erworben hat. Es sind Kenntnisse in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF nachzuweisen. Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudium Slavistik oder Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa vor und wird das anschließende Masterstudium in einer anderen Studiensprache als der im Bachelorstudium gewählten absolviert, genügt der Nachweis von Kenntnissen in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. In diesem Fall sind Kenntnisse in der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 CEF spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Mastermodul 1 nachzuweisen.

### Studienvoraussetzungen

Kenntnisse einer weiteren slavischen Sprache außer der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe A1 CEF. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung (Studienprofil 1), vor der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen der ergänzenden Studien (Studienprofil 2) bzw. bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung in Mastermodul 4a/4b oder 5 (Studienprofil 3) nachzuweisen. Es sind darüber hinaus Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 CEF spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

### Studienprofile

Es gibt drei Studienprofile.

# Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Slavistik geschrieben: In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren. In der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Slavistik geschrieben: In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a, eines der Mastermodule 2a oder 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 zu absolvieren. In der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b sowie eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 zu absolvieren.

# Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1a, 2a, 2b, 3a, 5, eines der Mastermodule 4a oder 4b sowie eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Im Fall der Spezialisierung in Sprachwissenschaft ist statt Mastermodul 2b ein zweites Mastermodul 2a zu absolvieren; im Fall der Spezialisierung in Literaturwissenschaft ist statt Mastermodul 2a ein zweites Mastermodul 2b zu absolvieren.

### Module

# Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	ภ
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	9
MM 2c	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	0	
ММ За	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	8
MM 3b	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (b)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	0
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
Σ					38

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ CP
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	9
MM 2c	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
ММ За	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	8
MM 3b	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (b)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	0
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Russisch)	WP	3 Klausuren	14	
EM 2	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Polnisch)	WP	3 Klausuren	14	
EM 3	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (je nach Angebot: Slovakisch, Bulgarisch o. Kroa- tisch/Serbisch)	WP	4 Klausuren	14	14
EM 4	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	
EM 5	Polnische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
Σ					82

# Erläuterungen zum Modulschema

In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

In der Studienrichtung Russisch ist eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch ist eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 zu absolvieren. In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	СР	Σ СР
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	Р	3 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)		9
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)		9
ММ За	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	Р	1 Hausarbeit (4 CP)		8
MM 4a	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Polnisch)	WP	1 Klausur (5 CP); 1 Klausur (3 CP)	8	
MM 4b	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (je nach Angebot: Slovakisch, Bulgarisch o. Kroa- tisch/Serbisch)	WP	1 Klausur (5 CP); 1 Klausur (3 CP)	8	8
MM 5	Literatur- und Kulturgeschichte einer weiteren Slavine (Polnisch o. je nach Angebot Slovakisch, Bulgarisch o. Kroa- tisch/ Serbisch)	Р	1 Referat (5 CP)		9
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1a, 2a, 2b u. 5		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		24
EM 4	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	
EM 6	Grundstufe Sprache und Landeskunde einer dritten Slavine (Polnisch)	WP	2 Klausuren	14	14
EM 7	Grundstufe Sprache und Landeskunde einer dritten Slavine (je nach Angebot: Slovakisch, Bulgarisch o. Kroa- tisch/Serbisch)	WP	2 Klausuren	14	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
Σ					120

# Erläuterungen zum Modulschema

Es besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Im Fall der Spezialisierung in Sprachwissenschaft ist statt Mastermodul 2b ein zweites Mastermodul 2a zu absolvieren; im Fall der Spezialisierung in Literaturwissenschaft ist statt Mastermodul 2a ein zweites Mastermodul 2b zu absolvieren.

Es ist wahlweise eines der Mastermodule 4a oder 4b zu absolvieren.

Es ist eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

# Modulbezogene Voraussetzungen

MM1a, MM1b: jeweils keine, MM2a, MM2b: jeweils keine, MM3a, MM3b: jeweils keine,

MM4a, MM4b: Sprachkenntnisse in der gewählten Slavine auf dem Niveau von Stufe A1 nach Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen (CEF),

MM5: Sprachkenntnisse in der gewählten Slavine auf dem Niveau von Stufe A1 nach Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen (CEF),

EM1, EM 2, EM4, EM5, EM6, EM7: jeweils keine,

EM3: Sprachkenntnisse in der gewählten Slavine auf dem Niveau von Stufe A1 nach Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen (CEF).

#### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

# Masterprüfungen

### Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit Mastermodul 1a (Studienrichtung Russisch) bzw. 1b (Studienrichtung Polnisch) wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 2a/2b (Studienrichtung Russisch) bzw. mit dem Mastermodul 2c (Studienrichtung Polnisch) wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

# Studienprofil 3

In Verbindung mit Mastermodul 1a wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit den Mastermodulen 2a und 2b (bei Spezialisierung in Sprachwissenschaft in beiden Mastermodulen 2a; bei Spezialisierung in Literaturwissenschaft in beiden Mastermodulen 2b) wird je eine Masterprüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt. Eine der beiden Prüfungen erfolgt in Form einer vierstündigen Klausurarbeit, die andere in Form einer 45minütigen mündlichen Prüfung.

In Verbindung mit Mastermodul 5 wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule 2a bis 2c geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

### Selbstständige Studien

Wird im Fach Slavistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

### **Ergänzende Studien**

### Studienprofil 2:

Es ist eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 (Studienrichtung Russisch) bzw. eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 (Studienrichtung Polnisch) zu absolvieren. Dabei ist auf die Modulvoraussetzungen zu achten.

### Studienprofil 3:

Es ist eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren. In den Ergänzungsmodulen 6 und 7 muss eine andere Sprache als in Mastermodul 4 gewählt werden.